

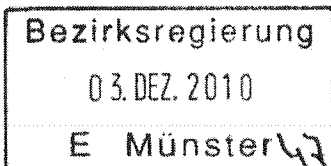


Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

30. November 2010  
Seite 1 von 1

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster  
- Dezernat 47 -

Aktenzeichen:  
211-1.12.02.02-807  
bei Antwort bitte angeben



Auskunft erteilt:  
Herr Kortüm

Telefon 0211 5867-3324  
Telefax 0211 5867-493324  
Frank.Kortuem@msw.nrw.de

### Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis

#### Berechnung des Altersteilzeitzuschlags im Zusammenhang mit dem Bürgerentlastungsgesetz bei Beamtinnen und Beamten

- Rundschreiben des Finanzministeriums vom 29.04.2010 (B 2104 – 40 – IV 1)
- Ergänzendes Schreiben des Finanzministeriums vom 24.11.2010 (B 2104 – 40 – IV 1)

Angefügt übersende ich Ihnen das Rundschreiben des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.04.2010 zur Berechnung des Altersteilzeitzuschlags im Zusammenhang mit dem Bürgerentlastungsgesetz bei Beamtinnen und Beamten. Das ebenfalls übersandte weitere Schreiben des Finanzministeriums vom 24.11.2010 enthält Ausführungen zu in diesem Zusammenhang entstehenden steuerrechtlichen Fragen.

Ich bitte Sie, die betroffenen verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer in Altersteilzeit in geeigneter Form über den Inhalt der beiden Schreiben zu informieren.

Im Auftrag

Oliver Bals

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

29.04.2010

Selle 1 von 3

- nur als elektronische Post -

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
B 2104 - 40 - IV 1

Präsidentin des Landtags

Herr Hulmacher

Staatskanzlei

Telefon 0211 4972-2592

Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Ralf.Hulmacher@fm.nrw.de

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Innenministerium

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Ministerium für Bauen und Verkehr

Justizministerium

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration

Präsidentin des Landesrechnungshofs

des Landes Nordrhein-Westfalen

Abteilung II

im Hause

Landesamt für Besoldung und Versorgung

des Landes Nordrhein-Westfalen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2760  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Helrich-Heine-Allee

**Berechnung des Altersteilzeitzuschlags im Zusammenhang mit dem  
Bürgerentlastungsgesetz bei Beamtinnen und Beamten**

29.04.2010

Seite 2 von 3

Gemäß dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) werden seit dem 1. Januar 2010 im Lohnsteuerabzugsverfahren höhere Vorsorgepauschalen für die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung berücksichtigt. In die Lohnsteuertabelle ist die Mindestvorsorgepauschale in Höhe von 12 % des Arbeitslohns, höchstens 1.900 Euro in den Steuerklassen I, II, IV, V und VI sowie höchstens 3.000 Euro in der Steuerklasse III, bereits eingearbeitet. Höhere steuerlich zu berücksichtigende Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung kann der nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer ggf. durch eine Bescheinigung des Krankenversicherungsunternehmens nachweisen. Diese Bescheinigung kann dann der bezügegenordnenden Stelle zwecks Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugsverfahren zugeleitet werden.

Im Rahmen der Ermittlung des Altersteilzeitzuschlags ist zur Berechnung der Steuerabzugsbeträge für die fiktiven Vollzeitbezüge als obere Bemessungsgrundlage nur die in die Lohnsteuertabelle bereits eingearbeitete Mindestvorsorgepauschale zu berücksichtigen. Die in der Bescheinigung des Krankenversicherungsunternehmens ggf. nachgewiesenen höheren Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge werden hier nicht einbezogen. Nach § 2 Abs. 1 S. 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung bleiben steuerliche Freibeträge oder sonstige individuelle Merkmale mit Ausnahme der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für die über der Mindestvorsorgepauschale liegenden Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge.

Soweit von dieser Vorgehensweise bisher abgewichen wurde, bitte ich, das Verfahren zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzustellen. In diesem Zusammenhang bin ich damit einverstanden, dass bereits abgelaufene Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2010 unberührt bleiben.

Ich bitte, den betroffenen Personkreis in Ihrem Geschäftsbereich in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Verbände des öffentlichen Rechts bitte ich – soweit erforderlich – ebenfalls zu informieren.



Hinweis für das Innenministerium:

29.04.2010

Ich bitte, die kommunalen Spitzenverbände entsprechend zu unterrichten.

Seite 3 von 3

Im Auftrag

  
Peter



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

24.11.2010

Seite 1 von 2

Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
B 2104 - 40 - IV 1

Herr Hutmacher

Telefon 0211 4972-2592

40190 Düsseldorf

Ralf.Hutmacher@fm.nrw.de

**Steuerliche Fragen zur Thematik der Berechnung des  
Altersteilzeitschlags im Zusammenhang mit dem  
Bürgerentlastungsgesetz bei Beamtinnen und Beamten**

1. Ihr Schreiben vom 18.10.2010, Az. 211-1.12.02.02-1157
2. Mein Erlass vom 29.4.2010, Az. s. o.

Zu den in Ihrem o.g. Schreiben aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der steuerrechtlichen Auswirkungen bei Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte nehme ich wie folgt Stellung:

Können die eingetragenen Freibeträge – evtl. auch rückwirkend zurückgezogen bzw. widerrufen werden?

Die Eintragung eines Freibetrags ist eine gesonderte Feststellung einer Besteuerungsgrundlage, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht und damit grundsätzlich änderbar ist (§ 39a Abs. 4 EStG). Ist ein Freibetrag jedoch zunächst zu Recht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden, ist eine Herabsetzung - entsprechendes gilt für die Erhöhung eines Freibetrags - generell nur mit Wirkung für die Zukunft möglich, da das Finanzamt den Freibetrag jeweils auf die der Antragstellung folgenden Monate des Kalenderjahres gleichmäßig zu verteilen hat (§ 39a Abs. 2 Satz 6 EStG). Die Regelung soll verhindern, dass der Arbeitgeber bereits durchgeführte Lohnabrechnungen wieder aufrollen muss. In der hier zugrunde liegenden Fallkonstellation können die eingetragenen Freibeträge auf Antrag nur mit Wirkung für die Zukunft herabgesetzt werden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
www.fm.nrw.de

Wird der Altersteilzeitzuschlag im Zuge der Einkommensteuererklärung durch das Finanzamt korrigiert? Der geringere Altersteilzeitzuschlag – da

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Helms-Allee



steuerfrei – führt zu einer höheren Steuerlast. Kann diese im Zuge der Einkommensteuererklärung ausgeglichen werden?

24.11.2010

Seite 2 von 2

Der vom Arbeitgeber tatsächlich gezahlte Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit ist steuerfrei (§ 3 Nr. 28 EStG) und unterliegt dem sog. Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1g EStG). Eine Korrektur dieses Betrags oder ein Ausgleich einer etwaig höheren Steuerlast bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt findet nicht statt, da es sich um eine rein arbeitsrechtliche/besoldungsrechtliche Angelegenheit handelt.

Im Auftrag

  
Dr. Peters